

## Fachinformation Nr. 11 / 2022

### Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

|                                                                                                                                                                                                                                                                              | <u>Seite</u> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b><u>1. Gesetzgebung</u></b>                                                                                                                                                                                                                                                |              |
| • Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG)                                                                                                    | 3            |
| <b><u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u></b>                                                                                                                                                                                                                   |              |
| <b>Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden</b>                                                                                                                                                                                                                        |              |
| • BMF-Schreiben – Neufassung des AEAO zu § 233a zur Umsetzung der Rechtsänderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung ( <a href="#">Anlage 1</a> )                                                       | 3            |
| • BFH-Urteil – Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 7 AO bei Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben                                                                                                                                                      | 4            |
| • FG München – Abgabefrist für eigene Steuererklärung eines Steuerberaters (rkr.)                                                                                                                                                                                            | 5            |
| • FG Köln – Doppelte Auszahlung einer Steuervergütung (Kindergeld) und deren Korrektur (Nzb.)                                                                                                                                                                                | 5            |
| <b>Familienleistungsausgleich</b>                                                                                                                                                                                                                                            |              |
| • BMF-Schreiben – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Einkommensteuergesetz - EStG) ( <a href="#">Anlage 2</a> )                                                                                                                                                   | 6            |
| • BFH-Urteil – Kein Kindergeldanspruch während Ausbildung zum Facharzt                                                                                                                                                                                                       | 7            |
| <b>Kapitaleinkünfte</b>                                                                                                                                                                                                                                                      |              |
| • BFH-Urteil – Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften                                                                                              | 8            |
| <b>Sonderausgaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                        |              |
| • BMF-Schreiben – Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der BMF-Schreiben vom 17. März 2022 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :013) und vom 7. Juni 2022 (IV C 4 – S 2223/19/10003 :017) | 8            |

|                                                                                                                                                                                                        | <u>Seite</u> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Sonstige Einkünfte</b>                                                                                                                                                                              |              |
| • BFH-Urteil – Privates Veräußerungsgeschäft bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an nicht nach § 32 EStG berücksichtigungsfähige Kinder                                                      | 9            |
| <b>Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht</b>                                                                                                                                                |              |
| • FG Berlin-Brandenburg – Einbeziehung von Kindergeld in die Bemessungsgrundlage für die gestaffelten Mitgliedsbeiträge eines Lohnsteuerhilfevereins zulässig (Rev.)                                   | 9            |
| <b>Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen</b>                                                                                                                                                  |              |
| • BMF-Schreiben – Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz und vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht  | 11           |
| • FG Berlin-Brandenburg – Anwendung des Progressionsvorbehalts auf ausländische Vermietungseinkünfte im Falle einer Zusammenveranlagung mit dem fiktiv unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten (Rev.) | 12           |
| <b>Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>                                                                                                                                        |              |
| • BMF-Schreiben – Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassenen Auslandsreisen ab 1. Januar 2023 ( <a href="#">Anlage 3</a> )          | 13           |
| • FG Berlin-Brandenburg – Keine erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers auf dem Betriebshof des Entsorgers                                                                                            | 14           |
| • BFH-Urteil – Ein Taxi ist kein "öffentliches Verkehrsmittel" i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG                                                                                                         | 15           |
| • BFH-Urteil – Kürzung des Werbungskostenabzugs bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium                                                                                                       | 15           |
| • FG Düsseldorf – Aufwendungsabzug für ein häusliches Arbeitszimmer bei nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft (rkr.)                                                                                      | 15           |
| <b>Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet</b>                                                                                                                                                     |              |
| • BFH-Urteil – AfA-Bemessungsgrundlage bei Austausch der mit einem Vorbehaltsnießbrauch belasteten Immobilie - Surrogation                                                                             | 16           |
| • FG Münster – Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten als anschaffungsnahe Herstellungskosten (Rev.)                                                                              | 16           |

**Hinweis:** Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

## zu 1. Gesetzgebung

### **Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG)**

Der Bundesrat hat am 25.11.2022 dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InflAusG) zugestimmt. Der Termin für die Verkündung des Gesetzes steht noch aus. Die Neuregelungen gelten zum Teil rückwirkend für das laufende Jahr, zum Teil ab 2023 und zum Teil ab 2024.

Mit dem Gesetz werden:

- die Existenzminima von Kindern und Erwachsenen im Steuerrecht abgebildet. Dies wird durch entsprechende Anhebungen des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags sichergestellt;
- die sogenannte kalte Progression im Einkommensteuertarif ausgeglichen. Dabei handelt es sich um die geschätzte Inflation für 2022 beziehungsweise 2023, die im Tarif 2023 beziehungsweise im Tarif 2024 ausgeglichen wird. Im Bereich der sogenannten Reichensteuer (Steuersatz 45 Prozent) wird es keine Änderungen geben;
- das Kindergeld zum 1. Januar 2023 für jedes Kind auf einheitlich 250 Euro monatlich angehoben (unabhängig von der Anzahl der Kinder);
- die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag ab 2023 und 2024 angehoben, um ein Hineinwachsen in den Solidaritätszuschlag zu verhindern. Es sollen weiterhin rund 90 Prozent der Steuerzahler vollständig vom sogenannten Soli entlastet bleiben.

Quelle: Bundesregierung

## zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

### **Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden**

- **Neufassung des AEAO zu § 233a zur Umsetzung der Rechtsänderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

BMF-Schreiben vom 3. November 2022

GZ IV A 3 - S 0460-a/19/10012 :002 DOK 2022/0981955

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss vom 8. Juli 2021 (BGBl. I S. 4303) entschieden, dass § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für

Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird. Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die anderen Verzinsungstatbestände nach der AO zulasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO. Die Entscheidung des BVerfG betrifft aber auch nicht die ausschließlich zugunsten der Steuerpflichtigen wirkenden Prozesszinsen nach § 236 AO und die Säumniszuschläge nach § 240 AO.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ist das bisherige Recht weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung). Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung der Vollverzinsung zu treffen. Diese Neuregelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) getroffen. Sie gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 und ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Steuerverwaltungen der Länder können die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen allerdings nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen.

Für die Zwischenzeit enthält Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO deshalb eine Übergangsregelung: Solange die Neuregelung in § 238 Absatz 1a und 1b AO technisch und organisatorisch noch nicht umgesetzt werden kann, können Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ungeachtet der am 22. Juli 2022 in Kraft getretenen Neuregelungen weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden (Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 4 sowie Absatz 2 AO). Die Umstellungstermine in den einzelnen Ländern können auseinanderfallen.

**Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der AEAO zu § 233a mit sofortiger Wirkung neu gefasst.**

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 7 AO bei Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben**

BFH-Urteil vom 21. Juni 2022, VIII R 26/19

vorgehend FG München, 26. Juli 2019, Az: 6 K 3189/17

1. Die von einem Erben durch eine unterlassene Berichtigung gemäß § 153 Abs. 1 AO begangene Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) führt nicht zu einer weiteren Verlängerung der Festsetzungsfrist, wenn diese sich schon aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre verlängert hatte.

2. Gemäß § 171 Abs. 7 AO läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, wenn der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger in eine zehnjährige Festsetzungsfrist eintritt und hinsichtlich derselben Steuer eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht. Die Ablaufhemmung dauert in diesem Fall an, solange der Erbe wegen seiner eigenen Hinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann.

AO § 171 Abs. 7, AO § 45, AO § 153 Abs. 1, AO § 169 Abs. 2 S. 2, AO § 173 Abs. 1 Nr. 1, AO § 370, AO § 376

Quelle: BFH

- **Abgabefrist für eigene Steuererklärung eines Steuerberaters**

Finanzgericht München, Urteil vom 8.6.2021 – 5 K 379/20 – rechtskräftig

1. Ein Berater i.S.d. § 3 StBerG und § 4 StBerG kommt bei seiner eigenen Einkommensteuererklärung nicht in den Genuss der (bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres) verlängerten Abgabefrist des § 149 Abs. 3 Nr. 1 AO i.d.F. des BestVerfModG v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, BGBl. Jahr 2016 I Seite 1679. Die Vorschrift gilt erstmals für nach dem 31.12.2017 beginnende Besteuerungszeiträume. Er hat seine Einkommensteuererklärung innerhalb der regulären Abgabefrist des § 149 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AO abzugeben, also spätestens sieben Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Berater aufgrund Zusammenveranlagung mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Steuererklärung gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 EStG erstellt.

3. Gegenüber für Besteuerungszeiträume bis 2017 abzugebenden Steuererklärungen ändert sich insofern mit der Übernahme der verlängerten Abgabefristen für beratene Fälle ins Gesetz im Wesentlichen nur die Dauer der Abgabefrist.

AO § 149 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1

Quelle: <https://beck-online.beck.de>

- **Doppelte Auszahlung einer Steuervergütung (Kindergeld) und deren Korrektur**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 16.03.2022 – 3 K 1144/19 – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt – Az. des BFH: III B 54/22

1. Wird aufgrund einer doppelten Beantragung einer Steuervergütung (Kindergeld), die dem Ast. nur einmal zusteht, diese von der Behörde ein zweites Mal bewilligt und ausbezahlt, ist der zweite Steuervergütungsbescheid gem. § 174 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 155 Abs. 5 AO von Amts wegen aufzuheben. Erst dann besteht ein Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht doppelt gezahlten Steuervergütung aus § 37 Abs. 2 AO. Über diesen ist durch Abrechnungsbescheid zu entscheiden (§ 218 Abs. 2 Satz 2 AO).

2. Hat die Behörde aus verwaltungstechnischen Gründen statt des zweiten Steuervergütungsbescheids den ersten aufgehoben und die auf dessen Grundlage geleisteten

Zahlungen zurückgefordert, kann der Ast. im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen die Bescheide aus diesen Fehlern nichts für sich herleiten. Der Bescheid über die Aufhebung des ersten Steuervergütungsbescheids ist nach § 128 Abs. 1 AO in eine Aufhebung des zweiten Steuervergütungsbescheids umzudeuten. Das Gleiche gilt für den Abrechnungsbescheid über den Erstattungsanspruch. Der Ast. ist gem. § 128 Abs. 4 i. V. m. § 91 Abs. 1 AO anzuhören.

AO § 6 Abs. 2 Nr. 6, § 37 Abs. 2, § 91, § 126 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 128 Abs. 1, § 155 Abs. 5, § 174 Abs. 2, § 218 Abs. 2 Satz 2; EStG § 66 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Satz 1.

[...]

Ein Problem bereitete dem FG die Rechtsfolge von § 174 Abs. 2 Satz 1 AO, die kraft der Verweisung auf den sinngemäß geltenden Abs. 1 darin besteht, dass der „fehlerhafte“ Steuervergütungsbescheid (§ 155 Abs. 5 AO) aufzuheben ist. Fehlerhaft war im Streitfall die zweite Bewilligung, nicht aber die erste. Daran konnten die verwaltungstechnischen Erwägungen der Familienkasse nichts ändern. Dieser hatte schlicht den falschen, nämlich den rechtmäßigen Steuervergütungsbescheid aufgehoben und auch das zu Recht gezahlte Kindergeld zurückgefordert.

[...]

Das FG hat dieses Problem durch Anwendung einer Norm gelöst, die im Steuerverfahrensrecht nur selten relevant wird. Es handelt sich um § 128 AO über die Umdeutung eines fehlerhaften VA. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift kann ein fehlerhafter VA in einen anderen VA umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Finanzbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind. § 128 Abs. 1 AO gilt nicht, wenn der VA, in den der fehlerhafte VA umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Finanzbehörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für die betroffene Person ungünstiger wären als die des fehlerhaften VA (§ 128 Abs. 2 Satz 1 AO). Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte VA nicht zurückgenommen werden dürfte (§ 128 Abs. 2 Satz 2 AO). [...]

Quelle: EFG 2022 / 21 S. 1653

## Familienleistungsausgleich

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Einkommensteuergesetz - EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 23. Oktober 2017 (BStBl I S. 1432)**  
BMF-Schreiben vom 23. November 2022  
GZ IV C 8 - S 2265-a/22/10001 :001 DOK 2022/1165370

Das BMF hat sein Anwendungsschreiben zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) überarbeitet. Dieses Schreiben ersetzt das Anwendungsschreiben vom 23. Oktober 2017 (BStBl I S. 1432) und ist in Bezug auf die Änderungen durch das

Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) und das Jahress-teuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) für Veranlagungszeiträume ab 2020, im Übrigen in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis: Die Finanzverwaltung erläutert in dem Schreiben die wichtigsten Grundsätze zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Des Weiteren hat das BMF eine Klarstellung bzgl. der Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in Trennungsfällen und in Fällen der Eheschließung getroffen.

*Rz. 5: Ausnahmsweise kann ein Steuerpflichtiger, der als Ehegatte/Lebenspartner nach §§ 26 ff. EStG einzeln oder zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Trennung oder der Eheschließung/Verpartnerung zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern er die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt (vgl. BFH-Urteile vom 28. Oktober 2021, III R 17/20 BStBl II 2021 S. 1111 und III R 57/20, BStBl II 2021 S. 1111).*

Der Entlastungsbetrag steht dem Alleinerziehenden im Trennungsjahr nicht nur im Rahmen der Einzelveranlagung (so der BFH), sondern auch im Rahmen der Zusammenveranlagung zu:

- **Kein Kindergeldanspruch während Ausbildung zum Facharzt**

BFH-Urteil vom 22. September 2022, III R 40/21

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 17. November 2021, Az: 9 K 114/21

Beginnt das Kind nach erfolgreich abgeschlossenem Medizinstudium ein Dienstverhältnis an einer Klinik, das als Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation dient, ist ein Kindergeldanspruch während dieses Dienstverhältnisses mangels Vorliegens einer Berufsausbildung i.S. des § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn bei einer Gesamtbetrachtung des Dienstverhältnisses der Erwerbscharakter und nicht der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht.

EStG § 63 Abs. 1 S. 2, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, EStG § 32 Abs. 4 S. 2, EStG VZ 2021

Quelle: BFH

## Kapitaleinkünfte

- **Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungsgeschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifenden Optionsgeschäften**

BFH-Urteil vom 02. August 2022, VIII R 27/21

vorgehend FG München, 28. September 2021, Az: 6 K 1458/19

1. Aufwendungen für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte mindern nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG -- in Ausnahme zu § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG (sog. Abflussprinzip) -- die Einnahmen in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Stillhalterprämien vereinnahmt wurden. Es handelt sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

2. Ergibt sich dabei für das einzelne Stillhalter-/Glattstellungsgeschäft ein Verlust (eine negative Differenz), ist dieser abzugsfähig und unterliegt nicht dem Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 EStG.

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 11, EStG § 20 Abs. 9, EStG § 11 Abs. 2 S. 1, EStG § 32d Abs. 1, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG VZ 2013

Quelle: BFH

## Sonderausgaben

- **Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs der BMF-Schreiben vom 17. März 2022 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :013) und vom 7. Juni 2022 (IV C 4 – S 2223/19/10003 :017)**

BMF-Schreiben vom 17. November 2022

GZ IV C 4 - S 2223/19/10003 :018

DOK 2022/1135980

Der andauernde Krieg in der Ukraine ist Anlass, den zeitlichen Anwendungsbereich der Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen bis auf Weiteres auf das Jahr 2023 zu erstrecken.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der zeitliche Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 17. März 2022 (BStBl I S. 330) und dessen Ergänzung vom 7. Juni 2022 (BStBl I S. 923) über den 31. Dezember 2022 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2023 durchgeführt werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF



## Sonstige Einkünfte

- **Privates Veräußerungsgeschäft bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung an nicht nach § 32 EStG berücksichtigungsfähige Kinder**

BFH-Urteil vom 24. Mai 2022, IX R 28/21

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 16. Juni 2021, Az: 9 K 16/20

NV: Eine Wohnung, die der Steuerpflichtige unentgeltlich an (leibliche) Kinder überlässt, die im maßgeblichen Zeitraum des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 2. Alternative EStG nicht (mehr) nach § 32 EStG berücksichtigungsfähig sind, wird nicht "zu eigenen Wohnzwecken" genutzt.

EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3, EStG § 10e, EStG § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2, EigZulG § 4, EStG § 63 Abs. 1 S. 2, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

## Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Einbeziehung von Kindergeld in die Bemessungsgrundlage für die gestaffelten Mitgliedsbeiträge eines Lohnsteuerhilfevereins zulässig**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.6.2022 – 13 K 8105/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VII R 26/22

1. Durch das in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StBerG zum Ausdruck kommende Gebot der Unentgeltlichkeit der eigentlichen Beratungsleistung soll sichergestellt werden, dass der Lohnsteuerhilfeverein als Selbsthilfeeinrichtung nach dem Kostendeckungsprinzip arbeitet, d. h. dass er lediglich Beiträge zur Abdeckung der mit der Tätigkeit des Vereins zwangsläufig verbundenen Kosten erheben darf. Aus der vom Gesetz geforderten Unentgeltlichkeit der Beratungsleistung als solcher folgt, dass sowohl die Beitragspflicht als auch die Beitragshöhe nicht an die vom Verein zu erbringenden Leistungen gekoppelt werden dürfen.

2. In diesem durch die gesetzliche Vorgabe bestimmten allgemeinen Rahmen genießt auch ein Lohnsteuerhilfeverein Autonomie bei der Ausgestaltung seiner Beitragsordnung. Dabei ist die Satzungsautonomie nicht nur durch § 14 Abs. 1 Nr. 5 StBerG, sondern auch durch das Kostendeckungsprinzip begrenzt.

3. Der Mitgliedsbeitrag muss nicht einheitlich gegenüber allen Mitgliedern festgesetzt werden. Vielmehr ist eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach den Jahreseinnahmen des jeweiligen Mitglieds möglich, es sind sowohl eine Steigerung bei höheren Einnahmen als auch Ermäßigungen aus sozialen Gesichtspunkten zulässig. Es ist daher bei einer gestaffelten Beitragshöhe auch zulässig, in der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins Kindergeld in die Bemessung für die Beitragshöhe einzubeziehen.

StBerG § 4 Nr. 11, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 20 Abs. 2 Nr. 1

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 StBerG darf nach der Satzung eines LHV für die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG kein besonderes Entgelt erhoben werden.

Die hier beanstandete Fassung des § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung des Kl., die nach § 4 Abs. 2 der Satzung erlassen worden ist, enthält keine Regelung, die zur Erhebung eines besonderen Entgelts für Beratungsleistungen führt.

[...]

Entgegen der Ansicht des Bekl. besteht auch kein zwangsläufiger Zusammenhang des Bezugs von Kindergeld mit der Erstellung der Anlage K, der die Annahme eines verdeckten Leistungsentgelts begründet.

[...]

Die Frage der Festlegung der Beitragshöhe ist Ausfluss der Satzungsautonomie. In dem durch die gesetzliche Vorgabe bestimmten allgemeinen Rahmen genießt auch ein LHV wie der Kl. Autonomie bei der Ausgestaltung seiner Beitragsordnung (vgl. BFH-Urteil vom 26. 10. 2010 VII R 23/09, BFHE 231, 473, BStBl II 2011, 188). Eingriffe der Aufsichtsbehörde in die Satzungsautonomie eines LHV sind aber geboten, soweit sich im Wege der Auslegung aus den gesetzlichen Vorschriften zwingende Anforderungen an die Gestaltung der Satzung ergeben. [...]

[...] Der Mitgliedsbeitrag muss indessen nicht einheitlich gegenüber allen Mitgliedern festgesetzt werden. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach der Höhe der Jahreseinnahmen macht aus den Beiträgen keine Entgelte, die nach der konkreten oder nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab gemessenen Beratungsleistung des Vereins festgelegt wären (vgl. BFH-Urteil vom 26. 10. 2010 VII R 23/09, BFHE 231, 473, BStBl II 2011, 188). Vielmehr ist eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach den Jahreseinnahmen des jeweiligen Mitglieds möglich, und zwar sowohl eine Steigerung bei höheren Einnahmen als auch Ermäßigungen aus sozialen Gesichtspunkten (vgl. Koslowski, StBerG, 7. Aufl., § 14 Rz. 6). [...]

[...] Bei der vom Kl. gewählten Satzungsbestimmung ist nichts dafür ersichtlich, dass die Mitglieder des Kl. argwöhnen könnten, zwischen der Beratungsleistung und der Beitragshöhe bestünde eine Verbindung. Vielmehr geht der Betrag, den die Mitglieder als Kindergeld erhalten, lediglich als Rechnungsposten in die Berechnung der Bemessungsgrundlage ein. Darin unterscheidet sich diese Einnahme aus der Sicht des Mitglieds nicht von den anderen Einnahmen, die ebenfalls in diese Berechnung eingehen.

[...] Das entscheidende Kriterium war bei dieser Entscheidung, dass bei der bloßen Nennung von Kindergeld neben vielen anderen Einkunftsquellen eine – nach einer hierzu herangezogenen Formulierung des BFH im Urteil vom 26. 10. 2010 VII R 23/09 (BFHE 231, 473, BStBl II 2011, 188) – „etwa zu argwöhnende Verbindung von Beitragshöhe und erwarteter Beratungsleistung“ für das Mitglied nicht erkennbar ist.

[...] Nachdem sich der BFH lange dazu nicht äußern wollte (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 9.9.1997 VII R 108/96, BFHE 183, 333, BStBl II 1997, 778), hat er dann im Urteil vom 26.10.2010 VII R 23/09 (BFHE 231, 473, BStBl II 2011, 188) entschieden, dass eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach den Jahreseinnahmen des jeweiligen Mitglieds in beide Richtungen möglich ist. Denkbar sind also sowohl Steigerungen bei höheren Einnahmen als auch Ermäßigungen aus sozialen Gesichtspunkten. [...]

Quelle: NWB Datenbank

## **Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen**

- **Energiepreispauschale nach dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz und vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht;  
Lohnsteuerabzug vor Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen zur Lohn- und Einkommensteuerpflicht**

BMF-Schreiben vom 16. November 2022

GZ IV C 5 - S 1901/22/10009 :003

DOK 2022/1136627

Die mit dem Versorgungsrechtlichen Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1985) geregelte Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende soll als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Lohn- und Einkommensbesteuerung unterliegen (s. Bundestags-Drucksache 20/3938 Seite 12 unter Pkt. II.). Die diesbezügliche gesetzliche Regelung im Jahressteuergesetz 2022 wird jedoch voraussichtlich erst Ende 2022 endgültig verabschiedet sein.

Um unnötigen Bürokratieaufwand infolge einer verpflichtenden nachträglichen Korrektur des Lohnsteuerabzugs (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG) zu vermeiden, bestehen im Hinblick auf die kurz vor der endgültigen Verabschiedung stehende gesetzliche Regelung keine Bedenken, wenn Arbeitgeber die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende bereits bei Auszahlung dem Lohnsteuerabzug unterwerfen. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Energiepreispauschale für Versorgungsbeziehende

- als Einnahme nach § 19 Absatz 2 EStG zu berücksichtigen ist,
- nicht als Sonderzahlung im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 4 EStG gilt, jedoch als regelmäßige Anpassung des Versorgungsbezugs im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 9 EStG,
- bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c EStG nicht zu berücksichtigen ist

und die §§ 3 und 24a EStG bei der Lohnbesteuerung nicht anzuwenden sind.

Die Ausführungen dieses BMF-Schreibens gelten entsprechend für vergleichbare Leistungen zum Ausgleich gestiegener Energiepreise nach Landesrecht.

Dieses BMF-Schreiben gilt ab dem 16. November 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Anwendung des Progressionsvorbehalts auf ausländische Vermietungseinkünfte im Falle einer Zusammenveranlagung mit dem fiktiv unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.12.2021 – 9 K 9061/21 – Revision eingelegt – Az. des BFH: I R 5/22

1. § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG schließt für die dort genannten Einkünfte ausschließlich die Geltung des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, nicht jedoch die Geltung des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG aus. Der Wortlaut des § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG ist eindeutig. Weder die Systematik noch die Entstehungsgeschichte der Norm lässt insofern einen anderen Schluss zu.

2. Indem der Gesetzgeber die Fälle der Steuerfreiheit nach einem DBA (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) bewusst neben die Fälle gestellt hat, in denen die Einkünfte bei Anwendung des § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG), hat er die Anwendungsbereiche der Normen voneinander abgegrenzt.

3. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG auf die Fälle des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG stellt keinen Verstoß gegen europäisches Recht dar.

EStG § 1 Abs. 1 und 3, § 1a Abs. 1 Nr. 2, § 2a, § 26 Abs. 1 Nr. 1, § 32b Abs. 1, § 49.

[...]

## **I. Problemstellung/Sachverhalt**

Die Entscheidung des FG betrifft die Rechtsfrage, ob der Wortlaut des § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG für die dort genannten Einkünfte ausschließlich die Geltung des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG ausschließt, nicht jedoch die Geltung des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG.

Im zugrundeliegenden Fall wurde der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kl. mit seiner polnischen Ehefrau, die weder einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland besaß im Streitjahr 2018 antragsgemäß nach § 26 Abs. 1 i. V. m. § 1a Abs. 2, § 1 Abs. 3 EStG zusammen zur ESt veranlagt. Die Ehefrau des Kl. erzielte u. a. Einkünfte aus der Vermietung einer in Polen gelegenen Immobilie. Die Beteiligten streiten über die Frage, ob diese Einkünfte gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG in die Bemessungsgrundlage für den Progressionsvorbehalt einzubeziehen sind (so der Bkl.)

oder ob eine solche Einbeziehung entsprechend § 32b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG ausgeschlossen ist (so der Kl.).

[...]

### III. Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage abgewiesen und dabei zunächst herausgestellt, dass die vorliegend streitigen Einkünfte aus der Vermietung der in Polen belegenen Immobilie unter den Anwendungsbereich des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG fallen, mangels Einschlägigkeit des DBA Polen aber nicht unter den Anwendungsbereich des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG fallen. Da der eindeutige Wortlaut des § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG nur die Anwendbarkeit des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, nicht aber des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG ausschließt kommt nach Auffassung des FG eine (vom Kl. befürwortete) entsprechende bzw. erweiternde Anwendung des § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG auch auf die Fälle des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG weder aus systematischen Gründen noch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Normen in Betracht. Schließlich vermag das FG den vom Kl. in der Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG auf die Fälle des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG gesehenen Verstoß gegen europäisches Recht nicht zu erkennen.

[...]

Quelle: <https://www.stotax-portal.de>

## Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2023**

BMF-Schreiben vom 27. November 2022

GZ IV C 5 - S 2353/19/10010 :004 DOK 2022/1154868

Aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2023 bekannt gemacht (Fettdruck kennzeichnet die Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2021 - BStBl I S. 1256).

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Keine erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers auf dem Betriebshof des Entsorgers**  
Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Gerichtsbescheid vom 16.6.2022 – 16 K 4259/17

Der Betriebshof des Entsorgers ist keine erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers; auch längere regelmäßige Wartezeiten durch den Stau ausrückender Müllfahrzeuge sowie nur gelegentliche Verrichtungen wie Veranlassung von Reparaturen bei Beschädigungen oder Defekten an Müllfahrzeugen, gelegentliche Reinigung von Fahrzeugen und Betankung von gasbetriebenen Fahrzeugen an der Gastankstelle auf dem Betriebshof begründen keine erste Tätigkeitsstätte (Fortführung BFH, Urteil vom 02.09.2021 VI R 25/19, BFH/NV 2022, 18, juris).

§ 9 Abs. 4 S. 1 EStG, § 126 Abs. 5 FGO, § 9 Abs. 4 S. 3 EStG

#### Aus dem Sachverhalt:

Das Verfahren befindet sich im zweiten Rechtsgang (Rückverweisung durch Bundesfinanzhof --BFH--, Urteil vom 02.09.2021 VI R 25/19, BFH/NV 2022, 18, juris). Die Beteiligten streiten über das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte und die Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres 2016 (Streitjahr).

#### Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich schuldet und die zu dem von ihm ausgeübten Berufsbild gehören. Nur dann kann die „erste Tätigkeitsstätte“ als Anknüpfungspunkt für den Ansatz von Wegekosten nach Maßgabe der Entfernungspauschale und als Abgrenzungsmerkmal gegenüber einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit dienen. [...]

Denn ein Ort, an dem der Steuerpflichtige nicht tätig wird (oder für den Regelfall nicht tätig werden soll), kann nicht als Tätigkeitsstätte angesehen werden. Schließlich zwingt auch das objektive Nettoprinzip, den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte dahingehend auszulegen. [...]

Der Kläger hat sich nach seiner Ankunft am Betriebshof dort jeweils umgekleidet, die Ansage der Einsatzleitung angehört, das Tourenbuch, die Fahrzeugpapiere und die Fahrzeugschlüssel abgeholt und danach mit seinen Kollegen die Blinker sowie die Beleuchtung des Müllfahrzeugs kontrolliert.

[...] Nach der Revisionsentscheidung des BFH reichen die im ersten Rechtsgang festgestellten geringfügigen Tätigkeiten allein nicht aus, um den Betriebshof als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. An diese Rechtsansicht ist der erkennende Senat gemäß § 126 Abs. 5 FGO gebunden. Mit etwaigem gegen die rechtliche Beurteilung des BFH gerichtetem Vortrag kann das FA daher nicht gehört werden. Der Senat hatte daher nur zu prüfen, ob der Kläger noch weitere, im ersten Rechtsgang noch nicht bekannte Tätigkeiten durchgeführt hat. [...]

- **Ein Taxi ist kein "öffentliches Verkehrsmittel" i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG**

BFH-Urteil vom 09. Juni 2022, VI R 26/20

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 22. Oktober 2019, Az: 3 K 490/19

1. Ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zählt nicht zu den "öffentlichen Verkehrsmitteln" i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG.

2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können daher lediglich in Höhe der Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

EStG § 3 Nr. 15, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 2 S. 2, EStG § 9 Abs. 2 S. 3, EStG § 9 Abs. 2 S. 4, SGB 9 § 229 Abs. 1, GG Art 3 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 3 S. 2, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Kürzung des Werbungskostenabzugs bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium**

BFH-Urteil vom 29. September 2022, VI R 34/20

vorgehend FG München, 16. Juni 2020, Az: 5 K 1936/19

1. Werbungskosten setzen eine Belastung mit Aufwendungen voraus. Davon ist auszugehen, wenn in Geld oder Geldeswert bestehende Güter aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abfließen. Eine endgültige Belastung verlangt der Werbungskostenbegriff hingegen nicht. Ausgaben und Einnahmen sind vielmehr getrennt zu beurteilen.

2. Leistungen aus einem Stipendium führen zu Arbeitslohn, wenn das Stipendium dem Ersatz von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen dient.

3. Zwischen steuerfreien Stipendienleistungen und beruflich veranlassenen (Fort-)Bildungsaufwendungen besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang i.S. von § 3c Abs. 1 EStG, wenn das Stipendium dazu dient, die beruflich veranlassenen Aufwendungen auszugleichen oder zu erstatten.

EStG § 3 Nr. 44, EStG § 3c Abs. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5, EStG § 9 Abs. 5, EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, GG Art. 14 Abs. 1, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014

Quelle: BFH

- **Aufwendungsabzug für ein häusliches Arbeitszimmer bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 9.9.2022 – 3 K 2483/20 E – rechtskräftig

Ein in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebender Steuerpflichtiger kann die auf ein von ihm genutztes Arbeitszimmer entfallenden Kosten in voller Höhe abziehen, wenn er sich

an den Kosten für die Mietwohnung zumindest mit einem entsprechenden Betrag beteiligt hat. (Ls. n. amtl.)

ESTG § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b

Quelle: <https://beck-online.beck.de>

## **Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet**

- **AfA-Bemessungsgrundlage bei Austausch der mit einem Vorbehaltsnießbrauch belasteten Immobilie - Surrogation**

BFH-Urteil vom 24. Mai 2022, IX R 1/21

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 16. Oktober 2020, Az: 13 K 452/18

1. Wird eine mit einem Vorbehaltsnießbrauch belastete Immobilie mit Zustimmung des Nießbrauchers gegen eine andere Immobilie in der Weise ausgetauscht, dass dem Nießbraucher an der neuen Immobilie auf der Grundlage eines zuvor vereinbarten, rahmenbildenden Vertrags wiederum ein Nießbrauch eingeräumt wird, und trägt der Nießbraucher wirtschaftlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzimmobilie, so setzt sich der Vorbehaltsnießbrauch an der erworbenen Immobilie fort (verlängerter Vorbehaltsnießbrauch).

2. Kann der Eigentümer die Ersatzimmobilie nur aus dem Veräußerungserlös anschaffen oder herstellen, gilt nichts anderes, sofern sich der Nießbrauch im Zeitraum zwischen der Veräußerung der Altimmobilie und der Anschaffung der Ersatzimmobilie ununterbrochen auf den Veräußerungserlös erstreckt.

3. Ein obligatorisches Nießbrauchsrecht ist einem dinglichen Nießbrauch steuerrechtlich insoweit gleichzustellen.

ESTG § 7 Abs. 1 S. 1, ESTG § 7 Abs. 1 S. 4, ESTG § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a, ESTG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 S. 1, ESTG § 21 Abs. 1, FGO § 68 S. 1, FGO § 121 S. 1, ESTG VZ 2013, ESTG VZ 2014, ESTG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten als anschaffungsnahe Herstellungskosten**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.11.2021 – 4 K 1941/20 F – Revision eingelegt – Az. BFH: IX R 29/21

1. Auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Herstellungskosten Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.



2. Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Aufwendungen).

3. Zu den Kosten einer baulichen Maßnahme zählen nicht nur die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sondern auch die damit in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen, die durch die Durchführung der Maßnahme veranlasst sind und dieser dienen sollen. Dazu können auch die Aufwendungen zählen, die für die Entmietung aufgewendet werden.

Quelle: NWB Datenbank